



Beschlussvorlage (Nr. 2023-0139)

Beratungsfolge	Art	Termin
Ausschuss für Technik und Umwelt	öffentlich	09.10.2023

TOP:

Antrag auf Befreiung: Errichtung eines Gartenzauns (Sichtschutzzaun) in Höhe von 1,80 m
Baugrundstück: Im Merkelgrund 8, Flst.Nr. 3993/1

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Der beantragten Befreiung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Bauherren: Seker Ayse und Ayhan, Brühl

Die Bauherren beantragen die Errichtung eines Gartenzauns (Sichtschutzzaun mit Türelement am hinteren Grundstücksende zum Planetenweg, Länge ca. 6,50 m) in einer Höhe von 1,80 m auf dem Grundstück Im Merkelgrund 8, Flst.Nr. 3993/1 und stellen in diesem Zusammenhang einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, der nur niedrigere Zaunhöhen regelt.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Merkel“ vom 10.02.1978. Nach Punkt VII (Außenanlagen) der schriftlichen Festsetzungen des B-Plans sind unter Nummer 1 Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 0,80 m einschließlich Sockel (max. 0,25 m) zulässig. An allen übrigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungshöhen von maximal 1,50 m, jedoch nur bis zur vorderen (straßenseitigen) Baugrenze zugelassen.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Gemeindeverwaltung sieht die Höhe von 1,80 m nach den heutigen Gesichtspunkten an einem öffentlichen Weg als durchaus vertretbar und ausnahmsweise zulässig an. Eine Befreiung dieser Art wurde an öffentlichen Wegen schon mehrfach erteilt.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss